

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR PERSONALBEREITSTELLUNG SOWIE FÜR DARAUS FOLGENDER ARBEITSVERMITTLUNG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Personalbereitstellungen im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), sowie für daraus folgende Arbeitsvermittlungen durch die WIRO Personal GmbH, mit Sitz in A-9400 Wolfsberg, Drosselweg 7, im folgenden kurz „WIRO“ genannt.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

- 1.) WIRO erbringt ihre Dienstleistungen gegenüber dem Auftraggeber als Überlasser und als Arbeitsvermittler.
- 2.) WIRO erbringt ihre Leistungen der Personalbereitstellung sowie daraus folgende Arbeitsvermittlungen ausschließlich unter Zugrundelegung gegenständlicher Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wobei im Falle einer aus der Personalbereitstellung folgenden Arbeitsvermittlung die „Sonderbestimmungen für aus der Personalbereitstellung folgende Arbeitsvermittlung“ zusätzlich zu den restlichen Bestimmungen dieser AGBs gelten.
- 3.) Alle von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren und bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch WIRO.
- 4.) Als Gerichtsstandort für sämtliche mit dem Auftragsverhältnis zwischen WIRO und dem Auftraggeber zusammenhängenden Streitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in 9400 Wolfsberg als vereinbart.

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE PERSONALBEREITSTELLUNG

- 1.) WIRO (Überlasser) stellt dem Auftraggeber (Beschäftiger) ausschließlich unter Anerkennung und Anwendung dieser Geschäftsbedingungen einen (oder mehrere) Arbeitnehmer (überlassene Arbeitskraft) zur Verfügung.
- 2.) Die Personalbereitstellung durch WIRO und die Beschäftigung des überlassenen Personals durch den Auftraggeber erfolgt unter Berücksichtigung der gültigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere unter Anwendung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), BGBl. Nr. 196 vom 23.03.1988, in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er seinerseits verpflichtet ist, die neben dem AÜG auf überlassene Arbeitskräfte anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere das Arbeitszeitgesetz, die Arbeitnehmerschutzvorschriften und das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, sowie die Gleichbehandlungsvorschriften und Diskriminierungsverbote iSd § 6a AÜG.
- 4.) Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber zur Einhaltung der ihm obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Informations- und Meldepflichten gegenüber dem Überlasser.
- 5.) Der Auftraggeber übernimmt die alleinige Haftung für jede Art und Form der Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte und verpflichtet sich, die von WIRO entliehenen Arbeitnehmer in seinem Betrieb nur im Rahmen der Gesetze und Verordnungen zu beschäftigen. Bei Verstößen des Auftraggebers gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften ist WIRO berechtigt, die Überlassung sofort zu beenden, der Entgeltanspruch von WIRO für die Überlassung an den Auftraggeber endet in diesem Falle jedoch erst ein Monat nach Beendigung.
- 6.) Der Auftraggeber verpflichtet sich, WIRO von jeder Inanspruchnahme aus und im Zusammenhang mit ihm überlassenen Arbeitskräften schad- und klaglos zu halten, sofern ein Dritter oder aber eine überlassene Arbeitskraft Schadenersatzansprüche gegen WIRO geltend macht und diese Ansprüche im Rahmen der vertragsgegenständlichen Arbeitskräfteüberlassung an den Auftraggeber entstanden sind. Gleiches gilt für etwaige (Verwaltungs-)Strafverfahren.
- 7.) Das von WIRO beigestellte Personal unterliegt der Aufsichtspflicht des Beschäftigers. WIRO haftet nicht für Schäden und oder Folgeschäden, die der überlassene Arbeitnehmer dem Auftraggeber (Beschäftiger) oder einem Dritten als Erfüllungsgehilfe/Besorgungsgehilfe des Auftraggebers (Beschäftigers), sowie Stammpersonal des Auftraggebers (Beschäftigers) zufügt. Zwischen den Vertragspartnern wird vereinbart, dass die Gewährleistung von WIRO für Schäden die das beigestellte Personal verursacht hat ausgeschlossen wird.
- 8.) WIRO haftet nicht für eine besondere fachliche Qualifikation des überlassenen Personals, wenn dies nicht im einzelnen schriftlich vereinbart wurde.
- 9.) Der Auftraggeber ist verpflichtet sämtliche ihm im Zusammenhang mit den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen unaufgefordert nachzukommen, insbesondere die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen zu setzen und WIRO darüber zu informieren. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftraggeber WIRO die nach §9 ASchG erforderlichen Informationen so rechtzeitig zu übermitteln, dass WIRO ihren Verpflichtungen nach dem ASchG nachkommen kann. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten dem Auftraggeber obliegenden Verpflichtungen gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber WIRO hinsichtlich einer etwaigen Inanspruchnahme, insbesondere durch Verwaltungsbehörden vollkommen schad- und klaglos hält. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters schriftliche Nachweise über die notwendigen Einschulungen und Unterweisungen überlassener Arbeitskräfte von WIRO zur Verfügung zu stellen und im Fall eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 10.) Die Normalarbeitszeit des von WIRO beigestellten Personals beträgt 38,5 Stunden/Woche, bzw. in Betrieben mit kollektivvertraglichen oder sonst generell verkürzten Arbeitszeit gilt auch für das WIRO-Personal die in diesem Betrieb geltende Arbeitszeit.
- 11.) Mitarbeiter von WIRO werden auf Basis des derzeit gültigen *Kollektivvertrages für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung* entlohnt.
- 12.) Von WIRO entlehene Arbeitskräfte sind in keinem Fall inkassoberechtigt.
- 13.) WIRO wird an Betriebe, welche von Streik und Aussperrung betroffen sind, gemäß § 9 AÜG keine Arbeitnehmer überlassen.
- 14.) Bei Verwendung von Arbeitskräften über einen vereinbarten Endtermin hinaus gelten die Bestimmungen des erteilten Auftrages weiter. Wenn die Einsatzdauer nicht im Vorhinein schriftlich fixiert wurde, wird der Auftraggeber WIRO mindestens fünf Wochen (bei Arbeitern), bzw. sechs Wochen (bei Angestellten), vor der geplanten Einsatzbeendigung schriftlich verständigen. Verletzt der Auftraggeber diese Pflicht, hat er das dafür vereinbarte Entgelt für die Dauer von fünf Wochen (Arbeiter), bzw. sechs Wochen (Angestellte) nach Einsatzende zu bezahlen. (Basis Normalarbeitszeit/Woche mal vereinbartem Normalstundensatz).
- 15.) Die Fakturierung erfolgt grundsätzlich monatlich, sofern keine davon abweichende schriftliche Vereinbarung erfolgt. Das Zahlungsziel wird mit 10 Tagen netto, sowie den Verzugszinsen im Ausmaß von 10,75% per anno ausdrücklich vereinbart. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann jede Überlassung des Personals ohne Angaben von Gründen eingestellt werden. Werden die Mitarbeiter aufgrund von Zahlungsverzug von WIRO abgezogen, hat der Auftraggeber das dafür vereinbarte Entgelt jedoch für die Dauer von fünf Wochen (Arbeiter), bzw. sechs Wochen (Angestellte) nach Einsatzende zu bezahlen. (Basis Normalarbeitszeit/Woche mal vereinbartem Normalstundensatz).
- 16.) Für die Berechnung von Überstunden gelten die beim Beschäftiger für sein Stammpersonal gültigen Regelungen.

- 17.) Die Stundensätze sind bis zur nächsten Kollektivvertrags – Erhöhung gültig und verstehen sich exkl. 20% MwSt.
- 18.) Eine Aufrechnung von behaupteten Gegenforderungen des Auftraggebers gegen Ansprüche von WIRO ist ausgeschlossen.
- 19.) Alle von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren.

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR AUS DER PERSONALBEREITSTELLUNG FOLGENDE ARBEITSVERMITTLUNG

- 1.) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass WIRO auch zur Arbeitsvermittlung berechtigt ist. Der Auftraggeber ist daher berechtigt den Arbeitnehmer direkt einzustellen/zu beschäftigen. Für den Fall der Einstellung/Beschäftigung durch den Auftraggeber gilt Folgendes:
 - a) Zwischen WIRO und dem Auftraggeber gilt als vereinbart, dass der Auftrag des Auftraggebers an WIRO zur Personalbereitstellung auch den Auftrag zur Arbeitsvermittlung für den Fall mitumfasst, dass der Auftraggeber eine zuvor an ihn seitens WIRO überlassene Arbeitskraft innerhalb von 6 Monaten ab Überlassungsbeginn in ein Beschäftigungsverhältnis übernimmt (aus der Personalbereitstellung folgende Arbeitsvermittlung).
 - b) Erfolgt die Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis innerhalb von 6 Monaten ab Überlassungsbeginn nimmt der Auftraggeber die Vermittlungsaktivität der WIRO in Anspruch. Der Auftraggeber anerkennt, dass WIRO für die Akquisition des Arbeitnehmers, Aufnahmeaktivitäten, etc. einen wirtschaftlichen Aufwand getätigt hat. Die dafür vereinbarte Vermittlungsgebühr in der Höhe von 2 Bruttomonatslöhnen des betroffenen Arbeitnehmers wird seitens des Auftraggebers als angemessen anerkannt. Diese Gebühr ist mit Aufnahme der Beschäftigung des Arbeitnehmers fällig. Diese Vereinbarung gilt auch für den Fall einer Beschäftigung des Arbeitnehmers über einen anderen Überlasserbetrieb.
- 2.) Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen der WIRO für die Arbeitsvermittlung bleiben – mit Ausnahme jener diesen Sonderbestimmungen widersprechender einzelnen Bestimmungen - von gegenständlichen Sonderbestimmungen unberührt.